

Waffensachkunde Schieß- und Standaufsichten

Austauschseiten

**Zum Austausch von Seiten der Neuauflage Oktober 2020
auf die aktualisierte Auflage April 2022**

Kapitel	Seiten	Anzahl
1	3-4	2 Seiten ersetzen
3	31-32	2 Seiten ersetzen
5	1-2	2 Seiten ersetzen
5	6a-6f	6 Seiten einfügen vor Seite 7
5	25-26	2 Seiten ersetzen
9	1-2	2 Seiten ersetzen

Bitte beachten: Die Datei ist für doppelseitigen Druck ausgelegt

© 2022 Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Autoren Jürgen Hafner • Kathrin Hochmuth • Uwe Ludwig • Thomas Maier
Michael Malcher • Jochen Mann • Bernd Müller

Herausgeber Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Im SpOrt Stuttgart
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Telefon: 0711 28077-300
Fax: 0711 28077-303

Auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie oder die gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.

Eine Übernahme der in diesen Lehrgangsunterlagen mitgeteilten Informationen auf Datenträger ist nicht zulässig.

Alle Angaben ohne Gewähr. Für Fehler irgendwelcher Art, insbesondere Druck- und Satzfehler und für Unrichtigkeiten besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Änderungen können erst bei der nächsten Ausgabe berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Eintragung in diese Unterlagen kann nicht geltend gemacht werden

5	Schiess- und Standaufsichten	
5	Inhaltsverzeichnis.....	1
5.1	Einführung.....	3
5.2	Unterscheidung der verschiedenen Personen.....	4
5.2.1	Erlaubnisinhaber für den Betrieb einer Schießstätte	4
5.2.2	Verantwortliche Aufsichtsperson.....	4
5.2.3	Verantwortliche Aufsichtsperson mit Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit.....	5
5.2.4	Sorgeberechtigte verantwortliche Aufsichtsperson.....	5
5.2.5	Nicht zur Aufsichtsführung berechtigter Sorgeberechtigter	5
5.2.6	Schießstandsachverständiger.....	5
5.3	Forderungen durch das Waffengesetz.....	6
5.3.1	Verantwortung der Aufsicht.....	6
5.3.2	Aufsicht bei besonderen Personengruppen.....	6a
5.3.3	Aufsicht an ortsveränderlichen Schießstätten	6e
5.3.4	Waffen- oder Munitionsstörungen.....	6e
5.4	Schießstätten	7
5.4.1	Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes	7
5.4.2	Schießstätten im Sinne der Schießstandrichtlinien	8
5.5	Sportordnung	18
5.6	Erste Hilfe.....	20
5.7	Waffenrechtliche Bestimmungen	22
5.7.1	Allgemeine Bestimmungen	22
5.7.2	Regelungen zur Benutzung von Schießstätten	22
5.7.3	Altersgrenzen	23
5.7.4	Aufgaben der Aufsicht.....	23
5.7.5	Aufbewahrung von Waffen in der Schießstätte.....	23
5.7.6	Sonstige Bestimmungen	23
5.8	Bußgeldvorschriften	24
5.9	Checkliste für die verantwortlichen Aufsichtspersonen	25
5.10	Abkürzungsverzeichnis und Glossar.....	27
6	Prüfung	
6	Inhaltsverzeichnis.....	1
6.1	Hinweise.....	3
6.2	Schriftliche Prüfung.....	4
6.3	Praktische Prüfung.....	4
6.4	Zeugnisse.....	5

7	Fragenkatalog	
7	Inhaltsverzeichnis	1
7.1	Schriftlicher Fragenkatalog.....	3
7.1.1	Waffenrecht	3
7.1.2	Beschussrecht	39
7.1.3	Strafrecht	47
7.1.4	Waffen- und Munitionskunde.....	53
7.1.5	Ballistik	63
7.1.6	Handhabung von Schusswaffen.....	69
7.1.7	Schiessen / Schießstätten.....	75
7.1.8	Schieß- und Standaufsicht	79
7.1.9	Lösungen.....	83
7.2	Mündlicher Fragenkatalog.....	89
7.2.1	Waffenrechtliche Fragen	89
7.2.2	Waffenkundliche Fragen	97
8	Anlagen	
8	Inhaltsverzeichnis	1
8.1	Deutscher Schützenbund – Richtlinien Sachkunde	3
8.2	Deutscher Schützenbund – Richtlinien Standaufsicht	13
8.3	Deutscher Schützenbund – Schießstandordnung.....	15
8.4	Deutscher Schützenbund – Sicherheitsregeln für Bogensportanlagen	16
8.5	Aufbewahrung von Waffen und Munition	17
9	Quellen- / Literaturverzeichnis	
9	Quellen- / Literaturverzeichnis.....	1

Kaliberarten

Es wird zwischen metrischen, Zoll- und Flintenkalibern unterschieden. Die metrischen Kaliber werden in Millimetern (Bsp. 9 mm), die Zollkaliber in 1/100 oder 1/1000 Zoll (") angegeben (Bsp. 0.45", 0.308"). Den angelsächsischen Gepflogenheiten zufolge wird die 0 vor dem Dezimalpunkt weggelassen und nur .45 oder .308 geschrieben. Dabei handelt es sich um gerundete Werte. Die Patrone 9 mm Makarow hat z.B. einen Geschossdurchmesser von 9,25 mm.

Bei Flinten wird nicht der Laufinnendurchmesser angegeben, sondern die Anzahl gleichgroßer Bleikugeln, die ein englisches Pfund (= 453,6 g) wiegen. Das bedeutet, beim Kaliber 12 haben zwölf gleichgroße Bleikugeln ein Gewicht von 453,6 Gramm. Den Durchmesser kann man daraus mit 18,53 mm errechnen. Beim Kaliber 16 sind es sechzehn gleichgroße Kugeln mit einem Durchmesser von 16,84 mm. Je größer der Kaliberwert, desto kleiner ist hier also der Laufdurchmesser.

Die Kaliberangabe alleine wäre wegen der Vielzahl von Patronen gleichen Kalibers nicht ausreichend. So kennt das Nationale Waffenregister aktuell 299 verschiedene Patronen im Kaliber 9 mm. Es ist deshalb eine ergänzende Angabe erforderlich. Häufig nimmt man die Hülsenlänge in Millimeter dazu, z.B. 9x21 oder 6,5x55 SE, bei Flinten z.B. 12/70, wobei die Länge bei Schrothülsen nach dem Schuss, also bei offener, abgeschossener Hülse gemessen wird.

Andere Patronen werden durch die Angabe des Entwicklers oder Herstellers gekennzeichnet, z.B. 9 mm Luger, 9 mm Makarow, .45 Colt, .32 Smith & Wesson. Oder durch ihr Einführungsjahr, z.B. Kaliber.30-06 (0.30", Einführungsjahr 1906). Weit verbreitet sind auch Zusatzbezeichnungen wie 9 mm Para(bellum), .357 Magnum (= starke Patrone dieses Kalibers), .38 Spezial, .45 ACP (Automatic Colt Pistol), 8x57 I/IS/JS/JR/Ss (I = Infanterie, IS = Infanterie Spitzgeschoss, JR = Jagd, Rand, Ss = schweres Spitzgeschoss). Besonders bei alten Patronen findet man als Zusatz auch die Angabe der Pulverladung: .44-40 Win (Kaliber .44", 40 grains Schwarzpulver, Hersteller Winchester), manchmal auch das Geschossgewicht: Die Patrone .38-200 hat ein Geschoss mit einem Gewicht von 200 grains. Ein Grain = 0,0648 Gramm.

Unter diesen eingeführten Begriffen sind diese Patronen genormt. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass nur die auf dem Lauf einer Waffe angegebene Patrone verwendet werden darf.

Es gibt davon gewisse Ausnahmen, allerdings in engen Grenzen. Kalibergleiche Patronen mit Rand und Randfeuerpatronen dürfen verwendet werden, wenn sie schwächer sind (also einen geringeren Maximaldruck haben) als die für die Waffe zugelassenen Patronen. Beispiel: In einer Waffe für das Kaliber .357 Magnum darf die Patrone .38 Spezial geschossen werden. Beide verwenden dasselbe Geschoss und die für .357 Magnum zugelassene Waffe ist für einen Maximaldruck von 3200 bar ausgelegt. Die Patrone .38 Spezial entwickelt aber nur einen Maximaldruck von 1600 bar. Dasselbe gilt für eine Waffe im Kaliber .22 lr (long rifle), die zugelassen ist bis 1800 bar. Die kalibergleiche Patrone .22 kurz (1400 bar) darf verwendet werden.

Das gilt nicht für Patronen ohne Rand (Hülsenmund- und Schulteranlieger), da bei diesen eine kürzere Patrone keinen Anschlag im Patronenlager hat und der Verschlussabstand somit viel zu groß wäre. Beispiel: Eine Waffe für die Patrone 9 mm Luger darf nicht mit einer Patrone 9 mm kurz geladen werden, obwohl diese einen geringeren Maximaldruck hat. Sie kann auch nicht mit einer Erwerbserlaubnis für 9 mm Luger Patronen erworben werden, wobei dies für Patronen im Kaliber .38 Spezial anstelle von .357 Mag. möglich ist (Kapitel 2.1.5).

Kennzeichnung

Bei gewerblich hergestellter Munition müssen auf der kleinsten Verpackungseinheit folgende Kennzeichnungen angebracht sein: Hersteller oder Händler / Importeur, Fertigungsreihe (Fertigungszeichen), Zulassung (Beschusszeichen) und Bezeichnung der Munition (Kaliber). Gewerbsmäßig wiedergeladene Munition muss ein entsprechendes Kennzeichen auf der Verpackung, sowie die Hersteller- und Munitionsbezeichnung auf der Hülse haben. Für den zivilen Verkauf zugelassene ehemalige Militärmunition (sog. Surplus Munition) hat eine Kaliberbezeichnung auf jeder Hülse aufgedruckt, weil man diese nicht auf dem Hülsenboden feststellen kann.

Auf jeder Zentralfeuerpatrone sind folgende Kennzeichnungen vorgeschrieben: Herstellerzeichen und Bezeichnung der Munition. Randfeuerpatronen müssen nur das Herstellerzeichen tragen. Siehe folgende Seite.

3.3.5 MUNITIONSARTEN

Munition für Kurzwaffen

7,65 x 17 mm Browning
(.32 ACP Automatic Colt Pistol)



9 mm Luger
9 mm Luger SWC
(Semi Wadcutter)



.38 Special
.38 Special Schrot



.357 Magnum
.357 Magnum WC (Wadcutter)



.44 Magnum



.45 Auto (ACP)



.45 Colt (Long Colt)



Munition für Langwaffen

.22lr (.22 lfB)



.17 Hornady Magnum Rimfire
(.17 HMR)



.222 Rem. (Remington)



.223 Rem (Remington)



6,5 x 55 mm SE
SE = ISO-Code für Schweden



.308 Win. (Winchester)
(7,62 x 51 mm NATO)



.30-06 Springfield
(7,62 x 63 mm)



8 x 57 IRS
I = Infanterie
R = Rand
S = Spitzgeschoss



Inhaltsverzeichnis

5.1	Einführung	3
5.2	Unterscheidung der verschiedenen Personen	4
5.2.1	Erlaubnisinhaber für den Betrieb einer Schießstätte	4
5.2.2	Verantwortliche Aufsichtsperson	4
5.2.3	Verantwortliche Aufsichtsperson mit Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit	5
5.2.4	Sorgeberechtigte verantwortliche Aufsichtsperson	5
5.2.5	Nicht zur Aufsichtsführung berechtigter Sorgeberechtigter	5
5.2.6	Schießstandsachverständiger	5
5.3	Forderungen durch das Waffengesetz	6
5.3.1	Verantwortung der Aufsicht	6
5.3.2	Aufsicht bei besonderen Personengruppen	6a
5.3.3	Aufsicht an ortsveränderlichen Schießstätten	6e
5.3.4	Waffen- oder Munitionsstörungen	6e
5.4	Schießstätten	7
5.4.1	Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes	7
5.4.2	Schießstätten im Sinne der Schießstandrichtlinien	8
5.5	Sportordnung	18
5.6	Erste Hilfe	20
5.7	Waffenrechtliche Bestimmungen	22
5.7.1	Allgemeine Bestimmungen	22
5.7.2	Regelungen zur Benutzung von Schießstätten	22
5.7.3	Altersgrenzen	23
5.7.4	Aufgaben der Aufsicht	23
5.7.5	Aufbewahrung von Waffen in der Schießstätte	23
5.7.6	Sonstige Bestimmungen	23
5.8	Bußgeldvorschriften	24
5.9	Checkliste für die verantwortlichen Aufsichtspersonen	25
5.10	Abkürzungsverzeichnis und Glossar	27

Dazu gehört nach § 9 AWaffV die Sicherstellung, dass die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrundeliegenden Bedürfnisses erfolgt.

Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen zu überwachen.

5.3.2 AUFSICHT BEI BESONDEREN PERSONENGRUPPEN

Für alle Benutzer einer Schießanlage gilt generell die durch die zuständige Waffenbehörde erteilte Erlaubnis für den Betrieb der Schießanlage und die Schießstandordnung des Schützenverbands, dem der Verein angehört. Beide Vorschriften müssen auf der Schießanlage an gut sichtbarer Stelle ausgehängt sein.

Gastschützen und unerfahrene Neumitglieder im Verein

Unter Sicherheitsaspekten ist zwischen im Umgang mit Schusswaffen erfahrenen Schützen und Personen, die diese Erfahrung nicht haben und nur gelegentlich oder als Neumitglied im Verein mit einer Leihwaffe auf einer Schießstätte schießen, zu unterscheiden.

- Erfahrene Gastschützen sind oder waren selbst im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis (WBK) und haben die dafür erforderliche Waffensachkunde bereits nachgewiesen. Gegebenenfalls haben sie auch durch eine ausreichende Betreuung im Verein schon genügend Erfahrungen gesammelt. Auch wenn sie mit einer vereinseigenen Waffe auf der Vereinsschießstätte schießen, können die bereits beschriebenen allgemeinen Aufsichtsregelungen angewendet werden. Gegebenenfalls müssen sie auf standspezifische Besonderheiten hingewiesen werden.
- Unerfahrene Gastschützen / Neumitglieder haben in der Regel keine vom Gesetzgeber geforderte Waffensachkunde. Sie kennen sich meist nicht im Umgang mit der zum Schießen überlassenen Sportwaffe und den einschlägigen Sicherheitsvorschriften aus und bedürfen daher einer besonderen Betreuung durch eine qualifizierte Aufsicht.

In der Regel bedeutet das, dass eine weitere verantwortliche und sachkundige Aufsichtsperson diese persönliche Betreuung übernehmen muss, da die eigentliche Standaufsicht nach § 11 AWaffV den gesamten Schießbetrieb in ihrem Bereich zu überwachen hat. Eine andauernde Ablenkung durch eine unerfahrene Person würde dem entgegenstehen.

Die betreuende Aufsicht hat dabei folgende Aufgaben:

- Sie weist den Schützen in die einschlägigen Sicherheitsvorschriften im Umgang mit der Waffe und in die Standordnung ein.
- Sie lässt den Schützen nach Anweisung die Waffe selbst laden und entladen (DSB-Sportordnung 0.2).
- Sie steht in unmittelbarer Nähe hinter dem Schützen, um den Umgang mit der Waffe beim Laden, Schießen, Entladen und Ablegen zu überwachen und bei Bedarf sofort eingreifen zu können. Bei Rechtsschützen steht die Aufsicht schräg rechts, bei Linksschützen schräg links hinter ihm.
- Sie vermeidet Ablenkungen durch unnötige Ansprachen und weist den Neuschützen in die üblichen schießsportlichen Kommandos ein.
- Sie übergibt und übernimmt die zum Schießen überlassene Sportwaffe und Munition und achtet bei der Rückgabe darauf, dass keine Munition beim zu beaufsichtigten Schützen verbleibt.

Die Regelungen zum Schießen von Kindern und Jugendlichen (Alterserfordernisse) gelten auch hier uneingeschränkt. Ziffer 2.1.3

Jäger

Jäger können zugleich Sportschützen sein oder sie können als Gastschützen die Schießstätten zum Einschießen ihrer Waffen und zum Übungsschießen benutzen. Waffenrechtlich gibt es zum Teil unterschiedliche Regelungen zwischen Jägern und Sportschützen. In diesem Leitfaden sollen nur die relevanten Unterschiede aus der Sicht einer verantwortlichen Aufsicht behandelt werden.

- Ist der Jäger kein Sportschütze und betreibt somit auch keinen Schießsport, unterliegt er auch nicht der Schießsportordnung des für den Schützenverein zuständigen Schießsportverbandes. Er unterliegt damit
 - nicht den darin festgelegten Sportdisziplinen (§ 5 AWaffV),
 - nicht den vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen (§ 6 WaffG) und
 - nicht dem Verbot der beim Schießsport unzulässigen Schießübungen (§ 7 WaffG).
- Die Ausbildung und das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe werden durch die vorstehenden Regelungen (unzulässige Schießübungen im Schießsport) nicht beschränkt. (§ 7 (3) AWaffV).
- Jäger unterliegen aber grundsätzlich wie jeder andere Schütze der Schießstandordnung, die auf jedem Stand aushängen muss. Allerdings mit den hier genannten Einschränkungen. Uneingeschränkt gelten jedoch die darin festgelegten Sicherheitsvorschriften.
- Bezüglich des Waffenbesitzes gelten für Jäger nach § 13 WaffG besondere Erlaubnistatbestände (Auszug):
 - Der § 6 (3) WaffG (Altersefordernis 25 Jahre für eine großkalibrigen Waffe) gilt für Jäger nicht, selbst wenn er auch Sportschütze ist, denn die persönliche Eignung differenziert das Waffengesetz hier nicht. Im Fall einer Überprüfung der Berechtigung des Waffenbesitzes durch die Aufsicht genügt die Vorlage der Waffenbesitzkarte oder des Jagdscheins. (§13 (2), (3), (4) WaffG, 6.4 WaffVwV)
 - Inhabern eines Jugendjagdscheines nach § 16 des Bundesjagdgesetzes wird eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition nicht erteilt. Sie dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition nur für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, führen und damit schießen. (§ 13 (7) WaffG)
 - Schalldämpfer dürfen ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens verwendet werden. (§ 13 (7) WaffG)
 - Inhabern eines gültigen Jagdscheins dürfen für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen haben. Zu diesen Zwecken gehört auch das jagdliche Übungsschießen. (§40 (3) WaffG)

Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

§ 27 WaffG

(5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

- Aufsichtsführung durch Jäger für Jäger: Bei jagdlichen Vereinigungen gilt die notwendige Qualifizierung durch eine bestandene Jägerprüfung als erbracht, wenn eine Belehrung der Aufsicht gemäß dem Merkblatt des Deutschen Jagdschutz-Verbandes in der jeweils gültigen Fassung erfolgt und die Belehrung durch Unterschrift der Aufsicht nachgewiesen ist. (27.4.1 WaffVwV)

Vorderladerschützen

Vorderladerschützen sind Sportschützen, für die zum Teil besondere Regeln gelten. Diese sind in der Schießsportordnung festgelegt.

- Abweichungen im Umgang mit Vorderladerwaffen am Schießstand:
 - Als Treibladung dürfen nur für jeden Schuss einzeln abgemessene Pulvermengen verwendet werden. Es ist nur fabrikmäßig hergestelltes Schwarzpulver ohne Zusätze erlaubt. Offenes Schwarzpulver ist nur als Zündkraut in einer kleinen Pulverflasche mit max. 16,2 Gramm für Stein-, Rad- und Luntenschlosswaffen zulässig.
 - Die Vorderladerwaffen müssen abweichend zur Ladevorschrift für alle anderen Schützen und Jäger hinter der Schützenlinie geladen werden. Die Schießleitung kann das Laden in der Schützenlinie gestatten, wenn eine ausreichende Ablage vorhanden ist. Das Pulver muss jedoch in jedem Fall hinter der Schützenlinie eingebracht werden.
 - Verschüttetes Pulver muss nach Beendigung des Wettkampfs vom Schützen entfernt werden. Keinesfalls darf eine Fehlladung auf den Boden des Schießstandes oder der Schießstätte entleert werden. Eine Fehlladung kann nach Anmeldung bei der Aufsicht in den Kugelfang abgeschossen werden.
 - Nach dem Einfüllen der Treibladung gilt die Waffe als geladen und darf nicht mehr aus der Hand gelegt werden. Das gilt auch nach dem Laden einer Vorderlader-Langwaffe im Gewehrständer.
- Waffenrechtliche Bestimmungen:
 - Der Schießleiter oder mindestens eine Aufsicht muss Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 27 SprengG sein. (SpO 7.6.1 i.V.m. §5 AWaffV)
 - Jeder Vorderladerschütze, der Umgang mit Schwarzpulver hat, muss Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 27 SprengG sein. Diese Erlaubnis ist mitzuführen und auf Anforderung vorzuweisen.
 - Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) und Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modelle vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden sind, bedürfen keiner Erlaubnis für den Erwerb und Besitz. (Anl. 2, Abschn. 2, U-Abschn.2 WaffG)

Waffensammler, Sachverständige

Waffensammler sind Menschen, bei denen ein Bedürfnis für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung von Waffen – kulturhistorisch bedeutsam ist auch eine wissenschaftlich-technische Sammlung – nach dem Waffenrecht anerkannt wurde und eine entsprechende Erlaubnis besitzen. In der Regel sind diese Waffen nicht zum ständigen Gebrauch bestimmt. Dennoch dürfen Waffensammler ihre Waffen zum Schießen auf die Schießstätte bringen, um z.B. wertbestimmende Eigenschaften wie die Schussfähigkeit zu testen, selbst wenn sie unter das Verbot der vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen fallen. (12.1.1.1 WaffVwV)

Soweit es sich dabei nicht um erlaubnisfreie Waffen handelt, sind diese Waffen in einer „roten“ Waffenbesitzkarte für Waffensammler erfasst.

Anerkannte Waffen- oder Munitionssachverständige haben ebenfalls aufgrund ihres Bedürfnisses eine entsprechende Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck. Ihre gutachterliche Tätigkeit grenzt sie von Waffen- und Munitionssammlern ab.

In diesem Zusammenhang haben sie ebenfalls eine Erlaubnis zum Schießen mit den dazu erforderlichen Waffen.

Da es sich in den angeführten Fällen sowohl bei den Sammlern als auch bei den Sachverständigen nicht um eine schießsportliche Tätigkeit handelt, unterliegen sie ebenfalls nicht der Sportordnung. Die sicherheitsrelevanten Forderungen der Standordnung und die Erfordernisse der Betriebserlaubnis der Schießanlage sind jedoch in jedem Falle einzuhalten. (§§ 8, 18 WaffG)

5.3.3 AUFSICHT AN ORTSVERÄNDERLICHEN SCHIEßSTÄTTEN

Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

§ 27 WaffG

(6) An ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, darf von einer verantwortlichen Aufsichtsperson Minderjährigen das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, gestattet werden. Bei Kindern hat der Betreiber sicherzustellen, dass die verantwortliche Aufsichtsperson in jedem Fall nur einen Schützen bedient.

Es gilt somit: Eine verantwortliche Aufsichtsperson kann mehrere Minderjährige (hier sind Jugendliche gemeint) mit solchen Waffen beaufsichtigen. Für jedes Kind mit einer solchen Schusswaffe ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu stellen.

Auf ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, gilt für Kinder kein Mindestalter.

5.3.4 WAFFEN- ODER MUNITIONSSTÖRUNGEN

Der allgemeine Umgang mit Störungen an Waffen und Munition ist in der Sportordnung des DSB geregelt. Es gilt der Grundsatz:

Hat ein Schütze eine Waffen- oder Munitionsstörung, so kann er diese beheben oder bei einem Waffendefekt den Wettkampf mit der Erlaubnis der Schießleitung, die auch eine Zeitgutschrift erteilen kann, mit einer anderen zugelassenen Waffe fortsetzen.

Die folgenden Defekte werden in der Sportordnung gelistet:

- Die Patrone zündet nicht.
- Ein Geschoss bleibt im Lauf stecken.
- Trotz Betätigung des Abzugs löst die Waffe keinen Schuss aus.
- Der Auszieher zieht die Hülse nicht aus.

Welche Störungen dabei in sportlicher Hinsicht anerkannt werden und welche Konsequenzen daraus gezogen werden, kann bei verschiedenen Disziplinen unterschiedlich sein und ist in der Sportordnung ebenfalls festgelegt.

Eine anerkannte Waffenstörung liegt dann vor, wenn

- der Abzugsmechanismus nicht funktioniert;
- die Hülse nicht ausgeworfen wurde;
- der Mechanismus des Sportgerätes blockiert ist;
- das Sportgerät nicht mehr funktioniert, weil ein Teil zerstört ist;
- der Abzugsmechanismus ausgelöst wurde und im Patronenlager eine Patrone steckt, die keinen Schlagbolzeneindruck zeigt;
- die Sperre und der Feuermechanismus aneinander vorbeigleiten, sodass die Schüsse automatisch gefeuert werden (Doppeln).

Unter nicht anerkannte Waffenstörungen fallen die folgenden Sachverhalte:

- der Schütze hat nach der Störung den Schlitten, das Magazin, die Sicherung oder den Hahn bewegt oder versucht, den Fehler zu beheben;
- das Sportgerät war gesichert;
- das Magazin war nicht richtig eingeführt;
- der Schütze hat nach einem Schuss den Abzug nicht losgelassen;
- der Schütze hat den Grund für den Fehler selbst zu vertreten.

In technischer Hinsicht gilt generell, dass der Schütze die Störung an seiner Waffe oder Munition selbst und ohne Hilfe durch andere Schützen oder die Aufsicht zu beheben hat.

Bei Vorderladerwettbewerben gilt zusätzlich, dass die Schützen alle zum Laden der Waffe und zur Beseitigung von Störungen erforderlichen Utensilien und Werkzeuge mitzubringen haben. Es ist nicht gestattet, sich während des Wettkampfs von anderen Schützen Werkzeuge auszuleihen oder sich zureichen zu lassen.

Sicherheit beim Umgang mit Waffen- oder Munitionsstörungen

- Störungen während eines Wettkampfs sind der Aufsicht generell anzuzeigen.
- Solange außerhalb eines Wettkampfs geringe Störungen durch den Schützen ohne Werkzeuge selbst behoben werden können, kann auf eine Anzeige verzichtet werden. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Waffen müssen dabei stets eingehalten werden.
- Bei schwerwiegenden Störungen, die den Einsatz von Werkzeugen erforderlich machen, muss die Aufsicht informiert werden. Besonders dann, wenn die Waffe in diesem Zustand noch geladen ist, wird die Aufsicht die Einstellung des Schießbetriebs auf dem Stand anordnen und ggf. die anderen Schützen bitten, den Stand zu räumen. Danach kann versucht werden, die Störung unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu beheben und die Waffe zu entladen.
- Sollte die Waffe blockiert sein oder z.B. ein Geschoss im Lauf stecken, das nicht herausgestoßen werden kann, muss der sicherste mögliche Zustand hergestellt werden. Das bedeutet je nach Möglichkeit,
 - dass das Magazin entnommen und entleert ist,
 - der Hahn / der Schlagbolzen und sämtliche Federn entspannt sind,
 - der Hahn / der Verschluss ggf. durch Klebeband oder anderen Mitteln fixiert ist.

Die Waffe ist dann in einem verschlossenen Behältnis zu verwahren und unverzüglich nach Hause, oder wenn möglich, gleich zu einem Fachbetrieb zu transportieren.

5.9 CHECKLISTE FÜR DIE VERANTWORTLICHEN AUFSICHTSPERSONEN

Je nach Schießstätte können einzelne Punkte nicht zutreffen. Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll sie den tatsächlichen Gegebenheiten individuell angepasst werden.

A. Vor Beginn des Schießens	Ja	Nein
Der Schießstand weist augenscheinlich keine Mängel oder Beschädigungen auf.		
Der Geschossfang ist funktionsfähig.		
Der Sandgeschossfang weist keine „Kuhlen“ oder „Geschossnester“ auf.		
Die Rettungswege sind frei von Gegenständen.		
Die Notausgänge lassen sich von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel öffnen.		
Die Notbeleuchtung ist funktionsfähig.		
Die raumluftechnische Anlage ist funktionsfähig.		
Eine geeignete Feuerlöscheinrichtung ist auf dem Schützenstand vorhanden und jederzeit zugänglich.		
Die vorhandene Feuerlöscheinrichtung ist augenscheinlich funktionsfähig.		
Erste-Hilfe-Material ist vorhanden und jederzeit zugänglich.		
Ein ausgebildeter Ersthelfer ist schnell verfügbar bzw. kann schnell herbeigeholt werden.		
Die Notrufeinrichtung ist zugänglich und funktionsfähig.		
Der Name der verantwortlichen Aufsicht ist auf dem Schützenstand ausgehängt.		
Ein Auszug der behördlichen Schießstättengenehmigung ist auf dem Schützenstand ausgehängt.		
Die Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. ist auf dem Schützenstand ausgehängt.		
Die Schießbahn ist frei von Gegenständen.		
Klappfallscheibenanlagen sind augenscheinlich funktionsfähig.		
Die äußere Sicherheit ist gegeben. Zäune und Absperrungen sind funktionsfähig, Zugangstüren zu den Schießbahnen sind von außen verschlossen.		

B. Während des Schießens	Ja	Nein
Die verantwortliche Aufsichtsperson beaufsichtigt den Schießbetrieb eigenverantwortlich.		
Die behördliche Schießstättengenehmigung wird beachtet und ständig überwacht (Waffen-, Munitionsbeschränkung, Anschlagsarten etc.)		
Die raumluftechnische Anlage ist während des Schießbetriebs eingeschaltet.		
Die Tragepflicht von Gehör- und Augenschutz wird eingehalten.		
Die Benutzungsordnung von Klappfallscheibenanlagen wird eingehalten.		
Die verantwortliche Aufsichtsperson kann bei der Beseitigung von Waffen- und Munitionsstörungen helfen (Beachte § 27 SprengG).		
Es werden nur zugelassene Schießübungen geschossen.		

C. Beim Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson	Ja	Nein
Die verantwortliche Aufsichtsperson übergibt wichtige Informationen an den Nachfolger.		

D. Nach Beendigung des Schießens	Ja	Nein
Der Schießstand wird ausreichend gereinigt.		
Angefallene unverbrannte Treibladungspulverreste werden gemäß dem Entsorgungskonzept sofort entsorgt.		
Das Reinigungspersonal ist sachkundig unterwiesen.		
Die Reinigung wird im Reinigungsbuch dokumentiert.		
Nicht für den Unterhalt der Schießstätte erforderlichen elektrischen Anlagen werden abgeschaltet.		
Beschädigungen oder Auffälligkeiten sind im Schießbuch schriftlich zu vermerken und unverzüglich dem Betreiber der Schießstätte zu melden.		

E. Vorkommnisse, Besonderheiten

Datum / Uhrzeit / Unterschrift Aufsicht

9. QUELLEN- / LITERATURVERZEICHNIS

Gesetze, Rechtsverordnungen

- Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 mit Anlagen (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957),
- Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166),
- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123),
- Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffVÄndV) vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977)
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) mit Anlagen vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518)
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes (5. SprengGÄndG) vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586)
- Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506)
- Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz - BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970)
- Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (Beschussverordnung – BeschussV) vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG) vom 25. Juni 2012 (BGBl. I S. 1366)

Die Rechtsvorschriften sind im Internet unter ihrer jeweiligen Kurzbezeichnung zu finden:
<http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

Verwaltungsvorschriften

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), Stand 5. März 2012

Die Verwaltungsvorschriften sind im Internet unter ihrer jeweiligen Kurzbezeichnung zu finden:
<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/>

Bundesverwaltungsamt

- Fragenkatalog Sachkunde Stand 29. April 2021

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

- Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien), Bundesministerium des Inneren vom 23. Juli 2012
- Erste Änderung der Schießstandrichtlinien Vom 13. März 2013

Internationale Verträge

- Internationales Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen für Handfeuerwaffen vom 01. Juli 1969 (BGBl. 1971 II S. 989, letzte Änderung BGBl. III Nr. 135/2015)
- Europäisches Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen vom 28. Juni 1978 (BGBl. 1980 II S. 953)
- Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen EU-Waffenrichtlinie vom 13. September 1991, geändert durch Richtlinie 2008/51/EG vom 21.5.2008

Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.

(<http://www.dsb.de/infotek/recht/waffenrecht/hinweise-und-richtlinien-des-dsb/>)

- „Richtlinien Sachkundeprüfung“, März 2017
- „Richtlinien Standaufsicht“, März 2017
- „Ausbildungsrichtlinie zur Jugendbasislizenz“, November 2003
- „Richtlinien Schießstandordnung“, April 2008

Wir danken für die freundliche Genehmigung zur Verwendung von Bildern/Grafiken

- J.G. Anschütz GmbH & Co. KG
- Feinwerkbau Westinger & Altenburger GmbH
- Heckler & Koch GmbH
- Carl Walther GmbH (Umarex, Röhm, Colt)
- Michael Malcher (private Aufnahmen)
- Bernd Müller (private Aufnahmen)
- Thomas Maier (private Aufnahmen)

Fachbücher / Fachschriften / Fachbeiträge

- Beck-Texte, Waffenrecht mit Einführung von Christian Papsthart, 17. Auflage 2016
- Beck-Texte, „Jugendrecht“, 37. Auflage 2016
- Steindorf, Waffenrecht, Beck-Verlag, 10. Aufl. 2015
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, „Schießsport- und Schützenvereine, Ratschläge und praktische Hilfen“, April 2004
- Fatscher und Leiser, „Ausarbeitung zum neuen Waffenrecht“, August 2003
- Klaus Munding, Akademie der Polizei BW, „Waffenrecht, Übersichten für die Polizei“, Juli 2003
- Hubert Hartnagel, Akademie der Polizei BW, „Das neue Waffengesetz für Polizeibeamte“, März 2003
- Ralf Michael, Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt, „Übersichten zum Waffenrecht für Polizeivollzugsbeamte“, 2003
- Karl-Heinz Martini, „Das Waffen-Sachkundebuch“, DWJ Verlags-GmbH, 18. Aufl. 2014
- Rolf Hennig, „Die Waffen-Sachkundeprüfung in Frage und Antwort“, BLV-Verlag München, 2014,
- Praxishandbuch, „Der Schützenverein“, WRS Verlag, 2006
- Wieczorek, „Strafrecht, Kurzlehrbuch zum Allgemeinen Teil des StGB“, Boorberg-Verlag 1978
- Wieczorek, „Strafrecht, Kurzlehrbuch zum Besonderen Teil des StGB“, Boorberg-Verlag 1980
- Bruno Brukner, „Faustfeuerwaffen, Technik und Schießlehre“, Verlag J. Neumann-Neudamm, 1983
- Fritz Siedel, „Das Patronenbuch, BLV Verlagsgemeinschaft München, 1977
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, „Hinweise zur Entsorgung von Kehrlicht aus Raumschießanlagen“, März 2003
- Wikipedia freie Enzyklopädie

Bei der Zusammenstellung dieser Lehrunterlagen sind Inhalte der oben genannten Literatur und Quellen sinngemäß mit eingeflossen.